

Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr (BULK-Transporte)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	3
1. Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen	4
2. An der Beförderung beteiligte Personen	6
3. Sicherung	8
4. Einsatz von Subunternehmern	8
5. Beförderungspapiere/ Begleitpapiere	9
6. Unfälle/ Schäden/ Verluste	10
7. Managementsysteme/ Audits	11
Anlage 1	12
Flüssige und trockene Güter in Tankcontainern, Tank-/ Silo-Fahrzeugen, Mulden- und Muldenkippern (in BULK)	
A.1.1 Technische Komponenten	
A.1.2 Reinigungsanlagen	
A.1.3 Reinigungsnachweis	
A.1.4 Vorproduktbescheinigung	
Anlage 2	15
Haftung und Versicherung	

Einleitung

Dieses Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr stellt eine wesentliche Vertragsgrundlage für durch die Evonik Industries AG (und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen) erteilten Transportaufträge, im europäischen Straßengüterverkehr, einschließlich des kombinierten Verkehrs, sowie bei Abfalltransporten, dar.

Neben den Vorgaben in diesem Anforderungsprofil sind zusätzlich die Vorgaben aus dem Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter- und kombinierten Verkehr des Verbandes der chemischen Industrie e.V., in seiner jeweils aktuellen Fassung, zu beachten und anzuwenden. Bei der Verwendung der Begrifflichkeit „Anforderungsprofil“ ist immer dieses Anforderungsprofil sowie das entsprechende Anforderungsprofil des Verbandes der chemischen Industrie e.V. gemeint.

Die Evonik Industries AG und die ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen (nachfolgend Auftraggeber) legen größten Wert darauf, dass Produkte und Rohstoffe sicher, umweltschonend, nachhaltig, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung von Kundenwünschen durch Transportdienstleister (nachfolgend Auftragnehmer) befördert werden. Der Schutz von Menschen und Umwelt hat absoluten Vorrang vor wirtschaftlichem Erfolg.

Dieses Anforderungsprofil gilt grundsätzlich für den Transport von Gefahrgütern und Nicht-Gefahrgütern im europäischen Straßengüterverkehr, einschließlich des kombinierten Verkehrs, sowie bei Abfalltransporten. Der Vor- und Nachlauf zu/ von See- und Flughäfen ist darin eingeschlossen. Punkte, welche nur für Transporte von Gefahrgütern gelten, sind durch "Nur bei Gefahrguttransporten" gekennzeichnet.

Der Auftraggeber setzt voraus, dass der Auftragnehmer, sowie mögliche Subunternehmer, alle relevanten Rechtsvorschriften kennt und entsprechend einhält.

1. Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen

1.1 Nur bei Gefahrguttransporten

Fahrzeuge für die Beladung von Gefahrgut werden vom Auftraggeber konsequent gem. Unterabschnitt 7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR kontrolliert. Fahrzeuge, die den geltenden Rechtsvorschriften nicht genügen, werden abgelehnt. Fahrzeuge, welche den Anforderungen dieses Anforderungsprofils nicht entsprechen, können abgelehnt werden. Die Bedingungen an die Fahrzeugbesatzung sind in diesen Kontrollen inbegriffen und können auch zur Ablehnung führen.

- 1.2 Windschutzscheiben sollen frei von Beschädigungen (Steinschläge, Löcher, Risse) sein. Befinden sich solche Beschädigungen im direkten Sichtfeld des Fahrers (siehe nachstehende Grafik), so führt dies zur Ablehnung.



- 1.3 Das Sichtfeld des Fahrers muss frei und nicht durch Gegenstände (z.B. Wimpelketten) eingeschränkt sein. Falls diese Einschränkung nicht entfernt wird, so kann dies zur Ablehnung der Beladung führen.

1.4 Nur bei Gefahrguttransporten

Die nach 8.1.4 und 8.1.5 ADR geforderte Fahrzeugausrüstung ist vollständig, in einwandfreiem Zustand und leicht zugänglich mitzuführen. Vorgeschriebene Prüfungen dürfen nicht überschritten sein bzw. während der Beförderung überschritten werden.

1.5 Nur bei Gefahrguttransporten

Die für bestimmte Gefahrzettel nach 8.1.5 ADR geforderte Schaufel muss eine Schaufel oder ein Spaten (auch Klappspaten) aus Metall oder robustem Kunststoff mit Stiel sein. Schaufeln/Spaten sollten eine Arbeitslänge (von der Spitze des Blattes bis zum Stielende) von mindestens ca. 100 cm und Klappspaten im ausgeklappten Zustand von mindestens ca. 55 cm haben. Schaufeln mit kurzem Stiel (z.B. Kehrschaufeln) werden nicht akzeptiert.

1.6 Nur bei Gefahrguttransporten

Der in 8.1.5 ADR geforderten „Augenspülflüssigkeit“ wird entsprochen, wenn entweder eine Flasche mit klarem, stillem Wasser oder eine Augenspülflasche mit spezieller Augenspülflüssigkeit mitgeführt wird. Das Verfallsdatum einer Augenspülflüssigkeit darf nicht überschritten sein.

1.7 Beförderung von Gefahrgut unter den erleichterten Bedingungen gem. Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR ist beim Auftraggeber kein Standard und bedarf deshalb der vorherigen, individuellen Abstimmung mit dem Auftraggeber und dessen Zustimmung.

1.8 Wenn sich auf zur Beladung gestellten Fahrzeugen, Container oder Wechselbrücken befinden, so müssen diese mit allen Eckbeschlagverriegelungen (Twistlocks) ordnungsgemäß verriegelt sein. Alternative Verriegelungen (z.B. Stirnseite Sicherung mit Bolzen und Rückseite Sicherung mit Twistlocks – 40‘-Container auf 45‘-Trailer) ist möglich.

1.9 Fahrzeuge die als solche des Lebens-, Genuss- und Futtermitteltransportes erkennbar sind bzw. aufgrund von Aufschriften dies vermuten lassen (z.B. entsprechende Werbung) führen zur Ablehnung. Ausnahmen von dieser Regelung sind für Produkte des Auftraggebers möglich, welche für die Lebens-/ Futtermittelindustrie bestimmt sind (z.B. Futtermitteladditive). Bei Unklarheiten ist vor der Gestellung Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten.

- 1.10 Beim Transport von Produkten, die einer Temperaturkontrolle unterliegen, müssen die Fahrzeuge mit den erforderlichen Temperaturanzeige- und Alarmgeräten ausgerüstet sein.

2. An der Beförderung beteiligte Personen

- 2.1 Das Fahrpersonal muss über eine gültige Fahrerlaubnis sowie bei Gefahrgütern über eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung zur Beförderung von Gefahrgütern verfügen. Sofern die Fahrerlaubnis und/oder die ADR-Schulungsbescheinigung zur Beförderung von Gefahrgut abgelaufen sind bzw. während der Beförderung ablaufen, so wird die Beladung abgelehnt.
- 2.2 Für das generelle Alkohol- und Drogenverbot besteht eine 0,0-Grenze (gilt für Konsum und Mitnahme). Dies gilt auch für Cannabis.
- 2.3 Die Fahrzeugbesatzung muss sich während der Be- und Entladung im oder am Fahrzeug, aber außerhalb der Verkehrsflächen der Be- und Entladung, aufhalten. Beim Verlassen der Örtlichkeiten ist eine offizielle Abmeldung bei einer verantwortlichen Person des Auftraggebers erforderlich, und nach Rückkehr am Fahrzeug eine entsprechende Anmeldung.
- 2.4 In den Betriebsstätten des Auftraggebers besteht für die Fahrzeugbesatzung die grundsätzliche Verpflichtung, folgende persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Verlassen des Fahrzeugs anzulegen:
1. Den Körper vollständig bedeckende Kleidung.
 2. Sicherheitsschuhe, vollständig geschlossen (z.B. gemäß ISO EN 20345). Sicherheitssandalen oder hinten offene Clogs mit Stahlkappen entsprechen nicht dieser Forderung.
 3. Schutzhelm (z.B. gemäß DIN 397).
 4. Schutzbrille (z.B. gemäß DIN EN 166 oder ISO 16321-1).
 5. Warnweste (z.B. gemäß ISO EN 20471).

Sofern Arbeiten auf Tanks/ Silos ausgeführt werden, so muss die Absturzsicherung beachtet und angewendet werden (z.B. ein Auffanggurt gemäß DIN EN 361 zum Einklinken in der Absturzsicherungsanlage).

Die persönliche Schutzausrüstung muss das CE-Kennzeichen tragen und in augenscheinlich einwandfreiem Zustand sein. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen, so dass auch eine höherwertige Schutzkleidung jederzeit erlaubt ist.

2.5 Nur bei Gefahrguttransporten

Sofern Be- oder Entladetätigkeiten bei BULK-Transporten von flüssigen oder festen Stoffen ausgeführt werden, so muss folgende persönliche Schutzausrüstung mitgeführt, und während diesen Tätigkeiten, entsprechend der Situation, getragen werden:

1. Chemikalienschutzkleidung Typ 6 (z.B. gemäß DIN EN 13034 – entsprechend dem Ladegut).
2. Sicherheitsschuhe, vollständig geschlossen (z.B. gemäß ISO EN 20345). Sicherheitssandalen oder hinten offene Clogs mit Stahlkappen entsprechen nicht dieser Forderung.
3. Schutzhelm (z.B. gemäß DIN 397). Bei Arbeiten in der Höhe muss dieser Helm am Kopf befestigt werden können (z.B. Kinnriemen).
4. Schutzbrille (z.B. gemäß DIN EN 166 oder ISO 16321-1).
5. Bei ätzenden, flüssigen Stoffen ist zusätzlich ein Gesichtsschutz (z.B. gemäß DIN EN 166 oder ISO 16321-1) erforderlich.
6. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (z.B. gemäß DIN EN 374 – entsprechend dem Ladegut).
7. Bei Arbeiten in der Höhe muss die Absturzsicherung beachtet und angewendet werden (z.B. ein Auffanggurt gemäß DIN EN 361 zum Einklinken in der Absturzsicherungsanlage).

Die persönliche Schutzausrüstung muss das CE-Kennzeichen tragen und in augenscheinlich einwandfreiem Zustand sein. Sofern keine Be- oder

Entladetätigkeiten ausgeführt werden, so muss lediglich die im vorherigen Punkt genannte persönliche Schutzausrüstung getragen werden.

- 2.6 Falls sich ein Beifahrer im Fahrzeug befindet, der über keinen gültigen Führerschein und/oder keine gültige ADR-Schulungsbescheinigung verfügt, muss für ihn eine Bestätigung seines Arbeitgebers (des Beförderers) vorgelegt werden können, dass er als offizieller Beifahrer fungiert. In diesem Fall gelten für ihn auch die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung.
- 2.7 Der Fahrzeugführer sollte über Grundkenntnisse der Landessprache (oder Englisch) der jeweiligen Ladestelle verfügen.

Falls für das Personal an der Werkseinfahrt oder der Verladestation der Eindruck entsteht, dass durch die mangelnde Verständigungsmöglichkeit und/oder die mangelnde Qualifikation des Fahrpersonals die nötige Sicherheit im Werk bzw. an der Verladestation gefährdet ist, so kann dies im Extremfall zur Ablehnung führen.

3. Sicherung

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu lagern und/oder zu verladen und diese Ware während der Lagerung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Ferner stellt er sicher, dass das für die Lagerung, Verladung, Beförderung und Übernahme eingesetzte Personal zuverlässig ist.
- 3.2 Um Schmuggel von Menschen und/oder Waren in und an den Beförderungseinheiten zu vermeiden hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Beförderungseinheiten regelmäßig auf Unversehrtheit und Schmuggel überprüft werden.

4. Einsatz von Subunternehmern

- 4.1 Der Auftragnehmer darf nur Subunternehmer einsetzen, die eine Verkehrshaftungsversicherung, mit Einschluss der CMR-Haftung, abgeschlossen haben.
- 4.2 Falls der Auftragnehmer Transportaufträge des Auftraggebers an Subunternehmer weitergibt, hat er dafür zu sorgen, dass diesen bekannt ist, dass sie ihrerseits keine weiteren Subunternehmer damit beauftragen dürfen. Sollte dies in Ausnahmefällen erforderlich werden, so bedarf es dafür der Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.3 Der Name der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer und ggf. weiterer Sub-Subunternehmer ist/sind dem Auftraggeber auf Verlangen vor Gestellung des Fahrzeuges mitzuteilen.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat beim Einsatz von Subunternehmern sicherzustellen, dass der Subunternehmer das vorliegende Anforderungsprofil sowie das jeweils aktuell gültige Anforderungsprofil für „Transporte im Straßengüter- und Kombinierten Verkehr“ des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. kennt und vollständig anwendet.

5. Beförderungspapiere/ Begleitpapiere

- 5.1 Alle Angaben für die Erstellung von Beförderungsdokumenten sind ausschließlich dem schriftlichen Auftrag des Auftraggebers zu entnehmen.
- 5.2 Für grenzüberschreitende Transporte (Beförderung in Drittländer und innergemeinschaftliche Beförderungen) gehört zum Leistungsumfang des Auftragnehmers:
 - 1. Bei der Beförderung in ein Drittland die Erteilung eines Ausfuhrnachweises nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 UstDV.
 - 2. Bei der innergemeinschaftlichen Beförderung die Erteilung eines Versendungsbeleges nach § 17a Abs. 3, Satz 1 Nr.1 Buchstabe a UStDV.

5.3 Nur bei Gefahrguttransporten

Wenn gefahrgutrechtliche Nachweisdokumente zur Kontrolle einlaminert vorgelegt werden, kann dies bei manchen Versandstellen des Auftraggebers zu Ablehnung des Fahrzeugs führen. Um solche Ablehnungen zu vermeiden, wird dem Auftragnehmer empfohlen, entweder keine einlaminieren Nachweisdokumente vorzulegen oder deren Akzeptanz bei der jeweiligen Versandstelle des Auftraggebers vorab zu erfragen.

5.4 Nur bei Gefahrguttransporten

Vor der Beförderung von Produkten oder Abfällen, welche die Bedingungen in §35b GGVSEB erfüllen, so hat der Auftragnehmer für die Beantragung der Fahrwegbestimmung gemäß §35a GGVSEB (oder Bereitstellung der Allgemeinverfügungen) zu sorgen. Eine eventuelle Beantragung der Bescheinigung zur Verlagerung gemäß §35 (4) GGVSEB ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Diese Dokumente sind dem Auftraggeber auf Verlangen vor der ersten Transportdurchführung zu übermitteln und im laufenden Betrieb auf Verlangen des Auftraggebers (durch den Fahrzeugführer) vorzulegen.

Sofern der Auftragnehmer Fahrzeuge gemäß den in §35c GGVSEB aufgeführten Ausnahmen stellt, so ist dem Auftragnehmer auf Verlangen, vor der ersten Transportdurchführung, der entsprechende Nachweis zur Nutzung dieser Ausnahme zu übermitteln und im laufenden Betrieb auf Verlangen des Auftraggebers (durch den Fahrzeugführer) vorzulegen.

6. **Unfälle/ Schäden/ Verluste**

- 6.1 Bei einem Transportzwischenfall/ Unfall (Personenschaden, Gefährdung von Personen, Produktaustritt, Beeinflussung der Umwelt) ist immer unverzüglich die Feuerwehr und/ oder die Polizei zu verständigen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber über die in den Transportdokumenten angegebene **Notfalltelefonnummer (TUIS-Stelle: +49 2365 49-2232)** zu kontaktieren und folgende Punkte zu melden:

1. Name und Firma des Meldenden
2. Amtliches Kennzeichen und Typ des Fahrzeugs

3. Ort, Zeit und Hergang des Unfalls/ Schadensfalles, Polizei/ Feuerwehr vor Ort
 4. Umfang des Produktaustritts
 5. Anzahl Verletzte/ Tote
 6. Sendungsdaten (Auftragsnummer, Bestimmungsort, Frachtführer, Spediteur)
 7. Vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen
 8. Rückrufmöglichkeit (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)
 9. Eventuell eingeschalteter Havariekommissar (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)
- 6.2 Bei einer drohenden oder bestehenden Gefahr während der Beförderung sind vom Fahrer (unter grundsätzlicher Beachtung des Selbstschutzes) sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die nach Lage und Art der Situation geeignet erscheinen, Gefahren für Personen, die Umwelt oder die Ladung abzuwehren und/ oder Schäden zu verhüten.
- 6.3 Bei einer drohenden oder bestehenden Produktreaktion während der Beförderung (z.B. Temperaturanstieg des Produktes) sind unverzüglich die produktspezifischen Notfallmaßnahmen einzuleiten. Je nach Art und Ausmaß der Situation ist die Feuerwehr und/ oder Polizei zu verständigen. Der Auftraggeber ist über die in den Transportdokumenten angegebene **Notfalltelefonnummer (TUIS-Stelle: +49 2365 49-2232)** zu kontaktieren.

7. Managementsysteme/ Audits

- 7.1 Der Auftragsgeber legt großen Wert darauf, dass vom Auftragnehmer ein SQAS-Assessment nach den Richtlinien des Europäischen Chemieverbandes (CEFIC) auf seine Kosten absolviert und aufrechterhalten wird.
- 7.2 Auftragnehmer, die Produkte befördern, die Bestandteil der Lebens- oder Futtermittelproduktionskette sind (hierzu gehören auch Lebensmittel- und Futtermitteladditive), sind verpflichtet, sich gemäß den gesetzlichen

Forderungen bei der jeweils zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmer gemäß Artikel 9 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (Vorschriften für die Futtermittelhygiene) und/oder als Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Vorschriften für die Lebensmittelhygiene) registrieren zu lassen und diese Registrierung dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

- 7.3 Auftragnehmer aus dem Tank-/Silobereich, die Produkte befördern, die Bestandteil der Lebensmittelproduktionskette sind, haben ein integriertes Managementsystem gem. ISO 22000:2005 zu unterhalten, das HACCP, IFS, BRC und GMP+ abdeckt.
- 7.4 Der Auftragnehmer stellt beim Einsatz von Subunternehmern sicher, dass der Subunternehmer die Anforderungen dieses Kapitels ebenfalls vollständig erfüllt, sofern erforderlich.

Anlage 1

Flüssige und trockene Güter in Tankcontainern, Tank-/ Silo-Fahrzeugen, Mulden- und Muldenkippern (in BULK)

A.1.1 Technische Komponenten

- A.1.1.1 Für die folgenden Punkte hat der Auftragnehmer zu sorgen. Die Verantwortung für einzelne Punkte, welche konkret die Be- und Entladung betreffen, ergibt sich aus der Abstimmung zwischen Fahrzeugbesatzung und örtlichem Personal.
- A.1.1.2 Vor der Befüllung sind alle Entleerungseinrichtungen vollständig und dicht zu verschließen. Nach der Befüllung sind zudem alle Befüllrichtungen vollständig und dicht zu verschließen.
- Der vollständige und dichte Verschluss von Befüll- und Entleereinrichtungen, welche bei diesem Vorgang nicht verwendet wurden, ist ebenfalls sicherzustellen.
- A.1.1.3 Falls das Öffnen/Verschließen der Domdeckel mittels Werkzeugs vorgenommen werden muss, darf dieses keine Funken bilden.
- A.1.1.4 Das Ladepersonal des Auftraggebers muss vom Fahrzeugführer über das Fassungsvermögen des Tanks/ Silos bzw. der Tankkammern sowie über die höchstzulässige Zuladung zuverlässig informiert werden.
- A.1.1.5 Entzündbare flüssige Stoffe dürfen nicht mit Kompressoren entladen (abgedrückt) werden.
- A.1.1.6 Für Transporte von Produkten, für die der Auftraggeber einen zertifizierten Standard gemäß GMP+ (Straßentransport von Futtermitteln) fordert (wie z. B. für bestimmte Füllstoffe und Lebens-/Futtermitteladditive), dürfen vom Auftragnehmer keine Tanks/Silos zur Beladung bereitgestellt werden, mit denen jemals verbotene Stoffe und Materialien der Frachtkategorie 1 („Transport-Ausschlussliste“), wie z.B. Tiermehl, befördert wurden.
- Ausgenommen hiervon sind Tanks/Silos, die nach einer solchen Beförderung durch eine geeignete Reinigung und Desinfektion, mit

anschließender Beurteilung, Rezertifizierung und durch eine Inspektionsgesellschaft (akkreditiert nach EN 45004 und für Tanks/Silos speziell zugelassen) freigegeben wurden.

Vor der Beladung ist ein entsprechender Nachweis der letzten drei Vorladungen (Auflistung mit IDTF-Nr.) und des Reinigungszertifikates (siehe A.1.3) bzw. der Vorproduktbescheinigung (siehe A.1.4) beim Beladebetrieb vorzulegen. Ein fehlen dieser Unterlagen kann zur Ablehnung führen.

A.1.1.7 Tanks/Silos, die für den Transport von Lebens- und Futtermitteln eingesetzt werden, sind grundsätzlich nicht für die Übernahme von Produkten des Auftraggebers zugelassen. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich für bestimmte Produkte des Auftraggebers, die für die Lebens- oder Futtermittelindustrie (z.B. Futtermitteladditive) bestimmt sind. Bei Unklarheit muss vor der Gestellung die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt werden.

A.1.1.8 Plomben sowie weitere Versiegelungen von gereinigten Tanks/ Silos dürfen nur im Beisein eines Evonik-Mitarbeiters entfernt werden.

A.1.1.9 Eventuelle Probennahmen beim Empfänger (Kunden des Auftraggebers) sind keine geschuldete Leistung des Auftragnehmers und dürfen somit nicht vom Fahrzeugführer durchgeführt werden.

A.1.2 Reinigungsanlagen

A.1.2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich Tankreinigungen grundsätzlich bei Tankreinigungsanlagen durchführen zu lassen, welche über ein gültiges SQAS-Assessment für Tankreinigungsanlagen (SQAS Tank Cleaning) verfügen.

Von diesem Grundsatz darf in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn dies in bestimmten Fällen wirtschaftlich unzumutbar ist. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen in geeigneter Weise zu belegen.

Es wird empfohlen, dass das Unternehmen der eingesetzten Tankreinigungsanlage auch Mitglied des Europäischen Tankreinigungsverbandes (EFTCO) ist.

- A.1.2.2 Bei Tanks/ Silos, die langfristig für den Transport eines bestimmten Produktes eingesetzt werden (dedicated/Einwegverkehr), sind hinsichtlich Reinigung und Entsorgung die Anweisungen des Auftraggebers zu beachten.

A.1.3 Reinigungsnachweis

- A.1.3.1 Das elektronische Tankreinigungszertifikat (eECD), welches vom European Chemical Logistics Information Council (ECLIC) initiiert wurde, wird langfristig den Reinigungsnachweis in Papierform ablösen. Der Auftraggeber stellt sukzessive auf Reinigungsnachweise in elektronischer Form um und fordert seine Auftragnehmer auf, an diesem System teilzunehmen (www.eclic.eu) , d.h. sich dort als „Equipment Operator“ zu lizensieren.
- A.1.3.2 Bei Entsorgungstransporten (Abfällen) genügt anstelle des Reinigungsnachweises eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers, dass der zur Beladung bereitgestellte Tank/ Silo entweder gereinigt ist oder, wenn er ungereinigt ist, die Vorladung (und etwaige im Tank/ Silo befindliche Reste der Vorladung) mit dem Ladegut verträglich ist. Sollte vom Auftraggeber für bestimmte Entsorgungstransporte ein Reinigungsnachweis gefordert werden, so wird dies mit dem Auftragnehmer vor der Auftragserteilung vereinbart.
- A.1.3.3 Verschulden eines vom Auftragnehmer beauftragten Reinigungsunternehmens hat der Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zu vertreten.

A.1.4 Vorproduktbescheinigung

- A.1.4.1 Die elektronische Vorproduktbescheinigung (ePPL), welche vom European Chemical Logistics Information Council (ECLIC) initiiert wurde, wird langfristig die Vorproduktbescheinigung in Papierform ablösen. Der Auftraggeber stellt sukzessive auf Vorproduktbescheinigungen in elektronischer Form um und fordert

seine Auftragnehmer auf, an diesem System teilzunehmen
(www.eclic.eu) , d.h. sich dort als „Equipment Operator“ zu lizenzieren.

Anlage 2

Haftung und Versicherung

- A.2.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für von ihm verursachte Schäden entsprechend den jeweiligen Haftungsbestimmungen durchgehend von der Auftragsannahme bis zur Ablieferung an den Endempfänger.
- A.2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
- für seine Haftung für innerdeutsche Transporte eine Versicherung nach HGB § 407 ff und für grenzüberschreitende Transporte nach CMR,
 - eine Versicherung für seine Haftung für Binnentransporte/ Inlandstransporte im europäischen Ausland nach dem jeweils geltenden nationalen Recht,
 - eine Fahrzeug-Haftpflichtversicherung mit Einschluss eines Deckungsbetrages für Personenschäden jeweils in Höhe der landestypischen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssumme,
 - eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1 Mio. pro Schadensereignis für Personen- und Sachschäden, abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Setzt der Auftragnehmer Unterauftragnehmer ein, so hat er diese zu verpflichten, die gleichen Versicherungen mit den gleichen Mindestdeckungssummen, wie oben beschrieben, abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

- A.2.3 Der Auftragnehmer bestätigt den Versicherungsschutz entsprechenden vorstehenden Bestimmungen durch die schriftliche Anerkennung dieses Anforderungsprofils.

- A.2.4 Auf besonderen Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den jeweiligen Versicherungsschutz durch schriftliche Bescheinigung seiner Versicherer/der Versicherer seiner Unterauftragnehmer zu belegen.